

Privilegien, Lehnsgüter und anderer Ansprüche, im ganzen Reiche und auf ewig verboten wurden, so wie auch diejenigen, welche einen Landfriedensbrecher beherbergen oder unterstützen würden, in gleiche Strafe verfallen sollten. Dagegen sollte jeder seine an den Andern zu machenden Ansprüche vor dem zu stiftenden Reichsgerichte anbringen, und die rechtliche Entscheidung erwarten. Das Faustrecht, das bis dahin seit Jahrhunderten in Teutschland gewüthet hatte, ward durch dieses Grundgesetz auf immer aufgehoben. —

Sollte aber der Landfriede allgemeine Gültigkeit erhalten und der Selbsthülfe gesteuert werden; so mußte ein Gericht damit in Verbindung stehen, welches über die Befolgung des Landfriedens wachte, die Verletzungen desselben bestrafte, und die Streitigkeiten der Stände entschied. Deshalb ward an demselben Tage mit dem ewigen Landfrieden eine Kammergerichtsordnung bekannt gemacht; denn das Kammergericht sollte, als höchstes Reichsgericht, die neue Form des Rechts in Teutschland einführen und aufrecht halten. — Zugleich ward auf diesem Reichstage die Grafschaft Wirtemberg, unter ihrem ausgezeichneten Regenten Eberhard, zum Herzogthume (21 July 1495) erhoben.

Maximilian hatte sich allerdings durch diese neuen Einrichtungen Verdienste um Teutschland erworben; noch immer blieb aber vieles in Rücksicht auf dieselben unbestimmt, oder unausgeführt. Es lag überhaupt Mangel an Festigkeit in der Verfolgung seiner Pläne, und eine den Regenten höchst nachtheilige Veränderlichkeit und Planlosigkeit in allen seinen Entwürfen. Leicht ließ sich sein wenig sicherer politischer Blick täuschen, weil überhaupt die Politik nach außen in jenem Zeitalter noch in der Wiege lag, und höchstens die Schlaueit der weltlichen italienischen Fürsten, so wie die strenge Festigkeit des römischen Stuhls damals als die ersten bedeutenden Versuche in der Politik gelten können. Doch versäumte Maximilian die einzelnen günstigen Gelegenheiten nicht, wo er das Privat-